



22. Forum Asbest: Aussteller und Teilnehmer tauschen Erfahrungen aus.

Alle Abb.: B+B BAUEN IM BESTAND/P. John

Die lückenlose Information der Ausführenden müsse schon während der Planung berücksichtigt werden: In allen Bauabschnitten müssten leicht zugängliche Informationen zu den einzelnen Fundstellen mit Detailangaben zum jeweiligen Vorgehen angebracht sein. Ebenso Teil der Planung sind Ein- und Ausgänge sowie außen liegende Anschlussbereiche, die Entsorgung des kontaminierten Bauschutts und die Belüftung der Arbeitsbereiche. „Wo steht der Abfallcontainer und wo führen Fluchtwege entlang? Solche Fragen müssen hier schon geklärt werden“, erläuterte Sedat.

Er wies darauf hin, dass diese Planungsdetails aus rechtlicher Sicht eine Bringschuld des Ausschreibenden seien. Ebenso ist die Formulierung eines Standardleistungsbuchs (Leistungsbeschreibung) eine Pflicht der Planer. Dies sei auch rechtssicher, wenn es lückenhaft oder kompliziert sei. Es käme darauf an, die Leistungen insgesamt zu beschreiben.

Im Gegensatz zur Leistungsbeschreibung seien beim Leistungsverzeichnis aus rechtlicher Sicht die korrekten Formulierungen entscheidend. Wichtig sei hier auch die Gliederung in Einzelleistungen. Sammelpositionen seien nicht rechtssicher.

Im Alltag zeigen sich Unsicherheiten

Dass solche Sammelpositionen in der Praxis noch immer vorkommen, bestätigte Dipl.-Ing. Robert Küpper aus seinen Erfahrungen als Sachverständiger für die Sanierung und Entsorgung von Asbest und Künstlichen Mineralfasern. Er riet Sanierungsunternehmen, solche Ausschreibungen gar nicht erst anzunehmen. Einmal „Asbestsanierung pauschal!“ funktioniere maximal bei einer Gartenlaube. Die Ausschreibung war für Küpper aber nur ein Punkt, bei dem es in der Praxis von Sanierungsarbeiten immer noch Unsicherheiten gibt.

22. FORUM ASBEST

Einmal Asbestsanierung komplett

Auch nach 20 Jahren des Asbestverbots in Deutschland bestehen im Umgang mit schadstoffbelasteten Bauteilen immer noch praktische und rechtliche Unsicherheiten. Beim „22. Forum Asbest und andere Schadstoffe in baulichen und technischen Anlagen“, das am 14. und 15. November 2013 in Essen stattfand, wurden rechtliche Grundlagen der Ausschreibung von Schadstoffsanierungen, die Umsetzung von Richtlinien in der Praxis und komplexe Problemstellungen für den zukünftigen Umgang mit belasteten Bauteilen aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Im Vordergrund stand die angeregte Diskussion der über 100 fachkundigen Teilnehmer mit

den 14 Referenten. Insbesondere die Anpassung bestehender Richtlinien an die alltäglichen Probleme der Sanierungsbetriebe war ein deutlich geäußertes Anliegen.

Schadstoffsanierungen rechtssicher ausschreiben

Die Basis jeder fachgerechten Schadstoffsanierung ist ihre rechtssichere Ausschreibung. Wie man diese gestaltet, erläuterte Dr. Bernd Sedat vom SVB Sachverständigenbüro Dr. Sedat in Köln. Als Basis nannte er die aktuelle Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), in Verbindung mit den Technischen Baubestimmungen und der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS 519). Das neu erschienene

Blatt 1 der VDI/GVSS 6202: „Sanierung schadstoffbelasteter Gebäude und Anlagen“ gäbe die praktischen Hinweise zur Bewertung und für den Ablauf einer Schadstoffsanierung, von der Erhebung bis zur Entsorgung.

Zu einer rechtssicheren Ausschreibung gehören für Sedat in der Praxis zwingend drei Komponenten: die Leistungsbeschreibung (LB), das Leistungsverzeichnis (LV-Texte), und das Leistungsprogramm (LP). Dazu zählen Beilagen zur Ausführungsplanung und Planung, einem Bauzeitenplan, dem Arbeits- und Sicherheitsplan (A+S-Plan), einem Sicherheits- und Gesundheitschutzplan (SiGe-Plan) und vor allem vorhandene sowie geplante Analysen und Gutachten.

Sammelpositionen sind nicht zulässig

Nachdem alle Gutachten erstellt sind, geht es in die detaillierte Planung der Ausführung. Dazu gehören zwingend die Unterteilung in einzelne Bauabschnitte, „... auch wie viele Menschen sich dort jeweils bewegen, ist eine Angabe, die unbedingt in eine rechtssichere Ausschreibung gehört“, erläuterte Sedat. Des Weiteren müsse ein detailliertes Schadstoffkataster erstellt werden.



Dipl.-Ing. Robert Küpper zeigte Beispiele aus der Praxis. In der Ausführung werden immer noch viele Fehler gemacht.



Eine angeregte Diskussion ergab sich nach Dr. Alexander Bergs Vortrag über die Probenentnahme an Stäuben. Die vorgestellten Ergebnisse hatten bei vielen Erstaunen ausgelöst.

Noch immer käme es vor, dass externe Sachverständige sich nicht an die Schutzvorschriften für den Schwarzbereich hielten. Und dass Arbeitsgeräte auch nach der Reinigung für den Transport zu verpacken seien, werde noch lange nicht von allen Ausführenden berücksichtigt.

Bei den Werkzeugen gibt es für ihn auch heute noch gravierende Mängel: Grundsätzlich müssten für die Asbestsanierung zugelassene H-Sauger im Weißbereich aufgestellt werden, wobei die Abluft ins Freie zu leiten sei. Die Beutel müssten allerdings im Schwarzbereich gewechselt werden, da es noch immer keine Sauger gäbe, die einen emissionsfreien Wechsel zuließen, fasste Küpper zusammen. „Und nun soll ich den Sauger aus dem Schwarzbereich einfach wieder in den Weißbereich bringen?“, fragte Küpper. Einmal im Schwarzbereich eingesetzte Sauger könnten laut Richtlinien nur nach einer Komplettreinigung, die in der Regel vom Hersteller auszuführen sei, wieder im Weißbereich eingesetzt werden.

Hohe Faserkonzentrationen in der Luft gefunden

Asbestfasern können unter bestimmten Bedingungen auch aus Baustoffen abgegeben werden, in denen der Stoff fest gebunden und in geringen Anteilen vorkommt. Je nach Art der mechanischen Beanspruchung kann es dabei zu hohen Faserkonzentrationen in der Luft kommen. Diese These erläuterte Dr. Alexander Berg anhand verschiedener Versuche, die das Planungsbüro AB Berg in den letzten Jahren durchgeführt hatte.

In einer ersten Untersuchung hatte man Proben von Decken und Wänden in 42 Gebäuden genommen. In 26 Prozent der Bauten fand man Asbest in Farben oder Wandbeschichtungen. Bei 21 Prozent befand sich Asbest in der Deckenbekleidung.

Für die Nutzer der Gebäude bestünde bei diesen Vorkommen zwar keine direkte Gefahr, jedoch hätte man prüfen wollen, zu welchen Expositionen es bei Bearbeitung der betroffenen Bauteile kommt. Eine personenbezogene Messung beim Abschleifen von asbesthaltiger Spachtelmasse hätte eine Belastung von 1.560.000 Fasern pro Kubikmeter ergeben. Der zulässige Vergleichswert für Arbeiten geringer Exposition liegt bei maximal 10.000 Fasern. Bei der Entfernung von zuvor durchnässten Tapeten fand man Ergebnisse unterhalb der Nachweisgrenze, bis hin zu einer gemessenen Exposition von 7.080 Fasern.

Selbst bei Stoffen, in denen Asbest in weniger als einem Massenprozent vorkommt, könne es bei der Bearbeitung zu hohen Expositionen an der Luft kommen. Asbest sei ein brüchiges Material, daher sei zum Beispiel beim Fräsen von Straßenbelägen damit zu rechnen, dass gerade die asbesthaltigen Stellen aufbrechen und Fasern in die Luft abgeben. Eine Messung hätte bei dieser Arbeit unterschiedliche Konzentrationen von 3.400 bis zu 200.100 Fasern pro Quadratmeter festgestellt.

Daraus schloss Berg, dass die Ausführenden bei der Arbeit mit schadstoffbelasteten Materialien aller Art generell Schutzbekleidung tragen sollten. Die Höhe der

Exposition, auch aus Stoffen, die nur geringe Mengen Asbest enthalten, variere je nach Art der Bearbeitung deutlich. Für einzelne Verfahren, auch solche, die als Arbeiten geringer Exposition bezeichnet werden, lägen keine gesicherten Werte vor. Die verwendeten Methoden der Analytik eigneten sich nicht, um die Belastung bei der Bearbeitung sicher zu bestimmen, sagte Berg.

Verordnungen sollen sicheres Arbeiten erleichtern

Einig waren sich Referenten und Teilnehmer, dass Richtlinien, die die Arbeit mit belasteten Bauteilen regeln sollen, den Schutz der Ausführenden in den Mittelpunkt stellen sollten. Auf der anderen Seite sollten sie die Ausschreibung und Vergabe von Sanierungsvorhaben vereinfachen, indem klare Richtlinien für Ausnahmen integriert würden, die in der Praxis häufig vorkämen.

Viel diskutiert wurden Änderungen, die in der TRGS 519 umgesetzt werden sollen. Aktuell nähme sie Arbeiten nicht in den Blick, die nicht als Abbruch, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten definiert seien. Notwendige kleinere Arbeiten könnten dadurch häufig nicht ausgeführt werden.

Für zukünftige Änderungen in der GefStoffV forderte Dr. Bernd Sedat, dass man im Sinne des Schutzes für alle die Beweislast umkehren solle:

„Wenn es kein Kataster gibt, sollen alle Schadstoffvorkommen in einem Gebäude zunächst dokumentiert werden müssen.“ Bislang müssten Schadstoffvorkommen erst nachgewiesen werden, um eine sachgerechte Ausschreibung als Schadstoffsanierung erstellen zu können. Das berge die Gefahr, dass Schadstoffe immer noch unerkannt in Gebäuden verbleiben oder ohne entsprechende Schutzmaßnahmen bearbeitet würden. Außerdem sollten alle Sanierungshandwerker über die Sachkunde zur Schadstoffsanierung verfügen müssen. Damit könne man in Zukunft unsachgemäße Arbeiten mit einhergehender Kontamination vermeiden.

Bei der jüngsten Änderung der GefStoffV ist die Pflicht verankert worden, die Sachkunde alle sechs Jahre durch den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung aufzufrischen. Dipl.-Ing. Robert Küpper bestätigte, dass fehlende Sachkunde noch immer häufig zu Fehlverhalten auf der Baustelle führe. Allerdings sei auch in der vorherigen Fassung die Kenntnis des aktuellen Stands der Technik Grundlage für die Rechtskräftigkeit der Sachkunde. Nicht die Änderung in der Verordnung, sondern das verantwortungsbewusste Verhalten der Fachkundigen sei für den sicheren Umgang mit belasteten Bauteilen maßgeblich.

Pauline John

Weitere Informationen

unter www.bauenimbestand24.de/von-den-regeln-in-die-grauzone/150/20446/ gibt es einen weiteren Bericht zum Forum. Dort werden die aktuellen Änderungen in der TRGS 519 erläutert sowie eine Untersuchung zu PCB-Belastungen in Bodenbelägen vorgestellt.